

**Ausbildungs-
und Prüfungsordnung
(DMSB-APO)**

für

**Sportwarte des
Deutschen Motor Sport Bundes
e.V.**

DMSB
academy

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sportwarte des Deutschen Motor Sport Bundes e.V. (DMSB-APO)

Präambel	3
I. Sportwart-Anwärter der Lizenz-Stufe C	4
1. Ausbildung	4
2. Zulassungsvoraussetzungen	4
II. Sportwarte der Lizenz-Stufe B	4
1. Aus- und Fortbildung	4
2. Zulassungsvoraussetzungen	5
3. Prüfungen	5
III. Sportwarte der Lizenz-Stufe A	6
1. Aus- und Fortbildung	6
2. Zulassungsvoraussetzungen	6
3. Prüfungen	6
IV. Prüfungsbestimmungen	6
1. Ziel der Prüfung	6
2. Bildung von Prüfungsgremien	7
3. Prüfungsgremium	7
4. Durchführung der Prüfung	7
5. Schriftliche Prüfung	8
6. Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen	8
7. Mündliche Prüfung	9
8. Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen	9
9. Gesamtergebnis	9
10. Niederschrift	10
11. Wiederholung der Prüfung	10
12. Gültigkeit der Lizenz	10
13. Wiedererteilung einer Lizenz	11

Präambel

Um eine Automobil- und Motorradsportveranstaltung durchführen zu können, ist der Einsatz von ausgebildeten Sportwarten unerlässlich.

Der Deutsche Motor Sport Bund e.V. (DMSB e.V.) hat daher die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (DMSB-APO) als Grundlage für die Aus- und Fortbildung von Sportwarten für den Automobil- und Motorradsport erlassen und die DMSB Academy mit deren Durchführung beauftragt.

Der DMSB stellt die u.g. Sportwartzulassungen aus. Die Ausbildungsinhalte sind in den entsprechenden Ausbildungsrichtlinien geregelt, die vom Academy-Beirat in Abstimmung mit den disziplinbezogenen Fachausschüssen ausgearbeitet werden.

Tab. 1: Sportwarte im Automobilsport

Disziplinbezogen				
Dragster	Dragster - Anwärter	Sportwarte Dragster - Stufe A		
Kart	LS Kart - Anwärter	LS Kart - Stufe A	RL Kart - Stufe A	
	oder LS Rennsport - Anwärter	LS Rennsport - Stufe A		
Rallye	LS Rallye - Anwärter	LS Rallye - Stufe B*	LS Rallye - Stufe A	Rallyeleiter - Stufe A
Rennsport	LS Rennsport - Anwärter	LS Rennsport - Stufe A	RL - Stufe A	
Slalom	RL Slalom - Anwärter	RL Slalom - Stufe B		
Disziplinübergreifend				
Instruktor	Instruktor - Stufe B	Ltd. Instruktor - Stufe A		
Sportkommissar (SK)	SK - Anwärter	SK - Stufe B	SK - Stufe A	
Technischer Kommissar (TK)	TK - Anwärter	TK - Stufe B	TK - Stufe A	
	TK - Anwärter	TK Dragster - Stufe A		
	TK Kart - Anwärter	TK Kart - Stufe A		
Zeitnahmekommissar (ZK)	ZK - Anwärter	ZK - Stufe B	ZK - Stufe A	
Veranstaltungssekretär	Veranstaltungssekretär			
Organisationsleiter	Organisationsleiter			
* Wertungsprüfungsleiter				

Tab. 2: Sportwarte im Motorradsport

Disziplinbezogen					
Bahnsport	RL - Anwärter	RL - Stufe B	RL - Stufe A	Schiedsrichter - Stufe B, SK - Stufe B	Schiedsrichter - Stufe A, SK - Stufe A
Enduro / Trial	FL - Anwärter	FL - Stufe B	FL - Stufe A	SK - Stufe A	
Motoball	Schiedsrichter - Anwärter	Schiedsrichter - Stufe B			
Motocross/SuperMoto	LS Off-Road - Anwärter	LS Off-Road - Stufe A	RL - Stufe B	RL - Stufe A, SK - Stufe B	SK - Stufe A
Straßensport	LS - Anwärter	LS - Stufe A	RL - Stufe A, SK - Stufe B	SK - Stufe A	
Disziplinübergreifend					
Technischer Kommissar (TK)	TK - Anwärter	TK - Stufe B	TK - Stufe A		
Zeitnahmekommissar (ZK)	ZK - Anwärter	ZK - Stufe B	ZK - Stufe A		
Veranstaltungssekretär	Veranstaltungssekretär				

Tab. 3: Sonstige Funktionen

Medizin				
Medizinischer Einsatzleiter (MEL)	MEL - Anwärter	MEL - Stufe A		
(Ltd.) Rennarzt	Rennarzt	Ltd. RA - Anwärter	Ltd. RA - Stufe A	
Extrication-Team (Ex-Team)	Ex-Team - Anwärter	Ex-Team		
Medical Car Crew	Medical Car Paramedic			
	Medical Car Doctor			
Medical Intervention Car Crew (MIC)	MIC Firefighter			
	MIC Paramedic			
	MIC Doctor			
Streckensicherung				
Sportwart der Streckensicherung (SdS)	SdS	SdS - Abschnittsleiter		
DMSB Staffel	Staffel - Anwärter	Staffel - Sportwart	Staffel - Teamleiter	Staffel - Einsatzleiter

Die Ausbildungsrichtlinien Automobilsport, Motorradsport und Rettungsorganisationen sowie die Ausbildungsrichtlinien für Sportwarte der DMSB-Staffel und für Sportwarte der Streckensicherung sind Anhänge zur DMSB-APO und damit Bestandteil der DMSB-APO.

Zusätzlich zu den angebotenen Präsenzveranstaltungen können Teile der Ausbildung bzw. der Fortbildung „online“ nach dem Prinzip des „Blended Learning“¹ erfolgen. Ebenso ist es möglich, den Eingangstest und die Prüfung „online“ durchzuführen.

Im nachfolgenden Text stehen die Bezeichnungen Sportwart oder Sportwart-Anwärter sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

I. Sportwart-Anwärter der Lizenz-Stufe C

Anwärterzeiten sind für die in Tab. 1 und 2 genannten Sportwarte vorgeschrieben. Für die sonstigen Funktionen in Tab. 3 gelten die Bestimmungen sinngemäß.

1. Ausbildung

- (1) Die Ausbildung der Sportwart-Anwärter obliegt den Trägervereinen des DMSB, den Landesmotorsportfachverbänden oder sonstigen Mitgliedsverbänden des DMSB.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Sportwart-Anwärter der Lizenz-Stufe C sind in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien für Sportwarte des DMSB geregelt.
- (2) Über die Zulassung als Sportwart-Anwärter entscheiden die für die Ausbildung und Prüfung verantwortlichen Stellen, d.h. die DMSB Academy bzw. die Trägervereine des DMSB, die Landesmotorsportfachverbände oder sonstigen Mitgliedsverbände des DMSB.

II. Sportwarte der Lizenz-Stufe B

Die Lizenz-Stufe B ist für die in Tab. 1 und 2 genannten Sportwarte vorgeschrieben. Für die sonstigen Funktionen in Tab. 3 gelten die Bestimmungen sinngemäß.

1. Aus- und Fortbildung

- (1) Die Ausbildung und Vorbereitung der Sportwarte auf die Prüfung zur Lizenz-Stufe B sowie deren Fortbildung obliegt den Trägervereinen des DMSB, den Landesmotorsportfachverbänden oder sonstigen Mitgliedsverbänden des DMSB und der DMSB Academy.

¹ „Blended Learning“ ist ein integriertes Lernkonzept, das die heute verfügbaren Möglichkeiten der Vernetzung über Internet oder Intranet in Verbindung mit ‚klassischen‘ Lernmethoden und -medien in einem sinnvollen Lernarrangement optimal nutzt. Es ermöglicht Lernen, Kommunizieren, Informieren und Wissensmanagement, losgelöst von Ort und Zeit in Kombination mit Erfahrungsaustausch, Rollenspiel und persönlichen Begegnungen im klassischen Präsenztraining.“ – Sauter: Sauter und Bender. 2004, S. 68

Zwischen diesen Stellen sollte eine abgestimmte Zusammenarbeit stattfinden, um bei einer zu geringen Teilnehmerzahl ggf. gemeinsam aus- bzw. fortzubilden.

- (2) Die Durchführung von Aus- bzw. Fortbildungsseminaren erfolgt über die DMSB Academy oder durch Trägervereine des DMSB, die Landesmotorsportfachverbände oder sonstigen Mitgliedsverbände des DMSB.

Sofern die Aus- bzw. Fortbildungsseminare durch Trägervereine des DMSB, die Landesmotorsportfachverbände oder sonstigen Mitgliedsverbände des DMSB durchgeführt werden, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Anmeldung des dezentralen Sportwarte-Seminars zur Genehmigung durch die DMSB Academy unter Mitwirkung des Academy-Beirats auf dem dafür vorgesehenen Formblatt inkl. Zeit- und Ablaufplan gem. jeweiliger Ausbildungsrichtlinie, aus dem auch Inhalte und Referenten hervorgehen, spätestens vier Wochen vor dem Seminar bei der DMSB Academy.
- Dokumentation der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen inkl. Kopien der Einsatznachweise spätestens eine Woche vor dem Seminar gegenüber der DMSB Academy.
- Dateneingabe im Bereich „Seminarteilnehmerverwaltung“ auf mein.dmsb.de sowie Zusendung einer Kopie der unterschriebenen Teilnehmerliste inkl. Lizenznummern, Kontaktdaten und ggf. Prüfungsergebnissen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt spätestens eine Woche nach dem Seminar an die DMSB Academy.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung für die Lizenz-Stufe B sind in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien für Sportwarte des DMSB geregelt.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung der Lizenz-Stufe B entscheiden die für die Ausbildung und Prüfung verantwortlichen Stellen, d.h. die DMSB Academy oder die Trägervereine des DMSB, die Landesmotorsportfachverbände oder sonstigen Mitgliedsverbände des DMSB unter Beteiligung des jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsgremiums.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss schriftlich mit dem Anmeldeformular bzw. per Online-Anmeldung erfolgen. Dem Antrag sind die in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien geforderten Nachweise über die gültigen Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

Die Einspruchsfrist auf (Nicht-)Anerkennung von Einsatznachweisen beträgt zwei Wochen nach Benachrichtigung über die (Nicht-)Zulassung zum Lehrgang mit Prüfung. Mit Lizenzerteilung gelten die Anwärtereinsätze als anerkannt; die eingereichten Unterlagen werden nach einem Jahr vernichtet.

Die Zulassung kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn falsche Angaben gemacht oder gefälschte Unterlagen eingereicht wurden.

3. Prüfungen

- (1) Prüfungen zum Sportwart der Lizenz-Stufe B werden durch die DMSB Academy oder durch die Trägervereine des DMSB, die Landesmotorsportfachverbände oder sonstigen Mitgliedsverbände des DMSB durchgeführt. Vor der Prüfung wird ein Lehrgang durchgeführt, die Teilnahme ist Pflicht. Näheres regeln die jeweiligen Ausbildungsrichtlinien.

III. Sportwarte der Lizenz-Stufe A

Die Lizenz-Stufe A ist für die in Tab. 1 und 2 genannten Sportwarte vorgeschrieben. Für die sonstigen Funktionen in Tab. 3 gelten die Bestimmungen sinngemäß.

1. Aus- und Fortbildung

- (1) Die Ausbildung und Vorbereitung der Sportwarte auf die Prüfung zur Lizenz-Stufe A sowie deren Fortbildung obliegt den Trägervereinen des DMSB, den Landesmotorsportfachverbänden oder sonstigen Mitgliedsverbänden des DMSB und der DMSB Academy.
- (2) Die Aus- bzw. Fortbildungsseminaren werden zentral über die DMSB Academy angeboten. Bei regionalen Nachfragen ist in Zusammenarbeit mit den Trägervereinen des DMSB, den Landesmotorsportfachverbänden oder sonstigen Mitgliedsverbänden des DMSB auch ein dezentrales Angebot möglich.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung für die Lizenz-Stufe A sind in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien für Sportwarte des DMSB geregelt.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung der Lizenz-Stufe A entscheidet die DMSB Academy unter Beteiligung des jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsgremiums.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss schriftlich mit dem Anmeldeformular bzw. per Online-Anmeldung erfolgen. Dem Antrag sind die in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien geforderten Nachweise über die gültigen Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

Die Einspruchsfrist auf (Nicht-)Anerkennung von Einsatznachweisen beträgt zwei Wochen nach Benachrichtigung über die (Nicht-)Zulassung zum Lehrgang mit Prüfung. Mit Lizenzerteilung gelten die Anwärtereinsätze als anerkannt; die eingereichten Unterlagen werden nach einem Jahr vernichtet.

Die Zulassung kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn falsche Angaben gemacht oder gefälschte Unterlagen eingereicht wurden.

3. Prüfungen

- (1) Prüfungen zum Sportwart der Lizenz-Stufe A werden durch die DMSB Academy durchgeführt. Vor der Prüfung wird ein Lehrgang durchgeführt, die Teilnahme ist Pflicht. Näheres regeln die jeweiligen Ausbildungsrichtlinien.

IV. Prüfungsbestimmungen

1. Ziel der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob das Ziel der Ausbildung erreicht worden ist. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse praxisbezogen anzuwenden.

2. Bildung von Prüfungsgremien

- (1) Die Prüfungsgremien für Prüfungen in der Lizenz-Stufe B werden durch die Trägervereine des DMSB, die Landesmotorsportfachverbände oder sonstigen Mitgliedsverbände des DMSB für die jeweilige Prüfung benannt. Sofern die DMSB Academy die Prüfung für die Lizenz-Stufe B durchführt, wird das Prüfungsgremium durch den Academy-Beirat in Zusammenarbeit mit den für die jeweilige Disziplin zuständigen Fachausschüssen und der DMSB Academy benannt.
- (2) Die Prüfungsgremien für Prüfungen in der Lizenz-Stufe A werden durch den Academy-Beirat in Zusammenarbeit mit den für die jeweilige Disziplin zuständigen Fachausschüssen und der DMSB Academy benannt.
- (3) Da die Mitglieder des Prüfungsgremiums bei dem der Prüfung vorausgehenden Lehrgang im Allgemeinen auch als Referenten eingesetzt sind, ist bei ihrer Auswahl auch auf ihre methodisch-didaktische Eignung zu achten. Ein DMSB-Referenzertifikat bzw. ein DOSB-Ausbilderzertifikat sind wünschenswert (Hinweis: für Referenten wird das DMSB-Referenzertifikat bzw. für Seminarleiter das DOSB-Ausbilderzertifikat ab 2022 verpflichtend).

3. Prüfungsgremium

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsgremium abgelegt. Jedes Prüfungsgremium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon einem Vorsitzenden und Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder müssen auf das Prüfungsgebiet bezogen sachkundig und erfahren sein. Formale Voraussetzung für den Vorsitzenden des Prüfungsgremiums ist eine Lizenzierung als Sportwart in der höchsten Lizenzstufe der jeweiligen Funktion, die übrigen Mitglieder müssen lizenzierte Sportwarte in der jeweiligen Lizenzstufe der jeweiligen Funktion sein. Es wird empfohlen, Referenten aus dem Referenten-Pool der DMSB Academy einzusetzen. Sofern die DMSB Academy für die jeweilige Funktion/Disziplin eine Mentorenliste führt, muss ein Mentor als Seminarleiter eingesetzt werden. Die Mitglieder sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Ein Mitglied eines Prüfungsgremiums, das sich befangen fühlt, kann von der Mitwirkung durch das jeweilige Prüfungsgremium befreit werden.
- (4) Ein Prüfungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Scheidet ein Mitglied aus oder ist es bei der Prüfung verhindert, kann für die jeweilige Prüfung ein Nachfolger/Vertreter benannt werden.

Die Entscheidungen ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen des Prüfungsgremiums sind geheim. Dritten gegenüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsgremium ist ehrenamtlich, Reisekosten und Auslagen werden gem. DMSB-Reisekostenordnung erstattet. Die Beratungen des Prüfungsgremiums sind nicht öffentlich. Mitglieder des DMSB-Präsidiums, des DMSB-Exekutivkomitees, des Academy-Beirats sowie Mitarbeiter der DMSB-Geschäftsstelle und der DMSB Academy können bei der Prüfung anwesend sein. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

4. Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem oder mehreren schriftlichen Teilen und ggf. einem mündlichen Teil. Ein Teil der Prüfung kann auch „online“ über die Blended Learning Plattform

erfolgen, ebenso können Videoanalysen Prüfungsbestandteil sein. Die Prüfungsinhalte sind in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien festgelegt.

- (2) Sofern in der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie vorgesehen, wird vor Beginn des Lehrgangs ein Eingangstest durchgeführt, dessen Ergebnis in das Gesamt-Prüfungsergebnis einbezogen werden kann. Der Eignungstest kann auch „online“ über die Blended Learning Plattform erfolgen. Die Vorsitzenden der Prüfungsgremien sind in diesem Fall verantwortlich für rechtzeitige Information an den Prüfungsteilnehmer.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn der Prüfung von dieser zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt. Gebühren werden nicht erstattet.
- (4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Gebühren werden nicht erstattet.
- (5) Begeht ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung, kann ihn die Mehrheit des Prüfungsgremiums von der weiteren Teilnahme an der Prüfung endgültig ausschließen. Gebühren werden nicht erstattet.
- (6) Wird der Prüfungsteilnehmer endgültig ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsversuchen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, kann das Prüfungsgremium eine bestandene Prüfung für ungültig erklären.

5. Schriftliche Prüfung

- (1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sowie die Hilfsmittel, die bei der Prüfung zugelassen sind, bestimmt das Prüfungsgremium.
- (2) Für die Bearbeitung der jeweiligen Prüfungsteile sind Zeiten angesetzt.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsgremiums bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (4) Der Aufsichtsführende hat jede Unregelmäßigkeit und den Zeitpunkt der Abgabe der Prüfungsarbeit zu vermerken. Er hat die Prüfungsarbeiten dem Vorsitzenden des Gremiums oder dem von diesem bestellten Mitglied des Prüfungsgremiums nach Beendigung der Prüfung zu übergeben.
- (5) Die Prüfungsfragen sind vom Prüfungsgremium in eigener Verantwortung zu erarbeiten und gemeinsam festzulegen.

6. Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsarbeiten sind von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsgremiums zu bewerten.
- (2) Bei der Bewertung ist auch die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung und die schriftliche Ausdrucksfähigkeit zu berücksichtigen.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden in allen Disziplinen wie folgt bewertet:
 - Mindestens 65,0 % der zu erreichenden Punkte: Prüfung bestanden.
 - Zwischen 60,0 % und 64,9 % der zu erreichenden Punkte: Teilnahme an der mündlichen Prüfung.
 - Weniger als 60,0 % der zu erreichenden Punkte: Prüfung nicht bestanden.

7. Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, die zwischen 60,0 % und 64,9 % der zu erreichenden Punkte erzielt haben, die Möglichkeit, Defizite aus der schriftlichen Prüfung auszugleichen, um im Gesamtergebnis noch bestehen zu können.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsgremiums leitet die mündliche Prüfung.
- (3) In der mündlichen Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmer einzeln geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer für jeden Prüfungsteilnehmer soll in der Regel nicht mehr als 15 Minuten betragen.

8. Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Das Prüfungsgremium bereitet für die mündliche Prüfung einen Fragenkatalog von 10 Fragen schriftlich vor.
- (2) Allen Teilnehmern an der mündlichen Prüfung (siehe V.6.(3)) werden diese 10 Fragen gestellt. Werden davon mindestens 6 Fragen richtig beantwortet, gilt die Prüfung mit 65,0 % als insgesamt bestanden.

9. Gesamtergebnis

- (1) Das Prüfungsgremium kann definieren, a) welche Prüfungsteile in das Gesamt-Prüfungsergebnis einbezogen werden, b) welche Gewichtung die einzelnen Prüfungsteile erhalten und c) welche Prüfungsteile als Pflichtprüfungsteile gelten und bestanden werden müssen.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsgremium das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt, erfolgt die abschließende Beurteilung der Prüfungsleistungen in den Stufen:
 - Bestanden
 - Bestanden mit der Auflage zusätzlicher Einsätze als Anwärter der Stufe C oder, bei Prüfung zur Lizenz-Stufe A, zusätzlicher Einsätze als Sportwart der Lizenz-Stufe B.
 - Nicht bestanden
- (4) Unabhängig auch von einem positiven Prüfungsergebnis kann das Prüfungsgremium dem Prüfungsteilnehmer zusätzliche Einsätze auferlegen. Dies kann gezielt vor allem dann geschehen, wenn der Prüfungsteilnehmer an der zusätzlichen mündlichen Prüfung teilnehmen musste oder wenn bei der Prüfung Wissensdefizite in speziellen Bereichen offenbar wurden.

Sofern dem erfolgreichen Prüfungsteilnehmer zusätzliche Einsätze auferlegt wurden, erfolgt die Ausstellung der Lizenz erst nach Nachweis aller Einsätze. Die Nachweise sind vom Prüfungsteilnehmer beim jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsgremiums vorzulegen und werden von diesem mit dem Vermerk an die DMSB Academy weitergeleitet, dass die Ausstellung der Lizenz erfolgen kann.

- (5) Im Anschluss an die Entscheidungen des Prüfungsgremiums sind den Prüfungsteilnehmern die Prüfungsergebnisse bekannt zu geben.

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Einspruch bei der die Prüfung durchführenden Stelle eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen.

- (6) Bei Einsprüchen gegen Prüfungsergebnisse der Lizenz-Stufe B entscheidet der die Prüfung durchführende Trägerverein des DMSB, der Landesmotorsportfachverband oder der sonstige Mitgliedsverband des DMSB endgültig über den Einspruch.

Sofern die Prüfung bei der DMSB Academy abgelegt wurde, entscheidet diese endgültig über den Einspruch.

- (7) Bei Einsprüchen gegen Prüfungsergebnisse der Lizenz-Stufe A entscheidet die DMSB Academy endgültig über den Einspruch.
- (8) Der Rechtsweg zur DMSB-Gerichtsbarkeit und zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

10. Niederschrift

- (1) Über das Ergebnis von Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Prüfungsergebnisse und evtl. Auflagen enthalten sind. Die Niederschrift ist vom Prüfungsgremium zu unterzeichnen. Die Niederschrift und die Prüfungsarbeiten sind bei der DMSB Academy drei Jahre aufzubewahren.

11. Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag wiederholt werden. Sofern bei der Anmeldung zur ersten Prüfung Anwärtereinsätze nicht vollständig nachgewiesen wurden, sind diese bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung vollständig nachzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen für die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung ist außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

12. Gültigkeit der Lizenz

- (1) Nach den Lizenzbestimmungen sind die lizenzierten Sportwarte des DMSB verpflichtet, nach der Prüfung bzw. nach der letzter Teilnahme an einem Fortbildungsseminar zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit ihrer Lizenzberechtigung nach Ablauf von höchstens 3 Jahren an einem Fortbildungsseminar in der jeweiligen Funktion teilzunehmen.
- (2) Diese Verpflichtung kann während der gesamten Gültigkeitsdauer einer Lizenz maximal ein Mal ohne besondere Begründung um ein Jahr überschritten werden. In diesem Fall ist der Sportwart verpflichtet, diesen Umstand spätestens mit der Beantragung der Lizenz für das betreffende Jahr dem DMSB schriftlich mitzuteilen.

Danach erteilt der Academy-Beirat ohne weitere Überprüfung eine Ausnahmegenehmigung für das betreffende Jahr und die Lizenz wird durch den DMSB ausgestellt. Mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die Verpflichtung verbunden, spätestens im darauf folgenden Jahr ein Fortbildungsseminar in der jeweiligen Funktion zu besuchen. Geschieht dies nicht, erlischt die Lizenz endgültig und es ist ggf. eine erneute Prüfung erforderlich.

- (3) Eine zweite Ausnahmegenehmigung kann ggf. durch die DMSB Academy unter Beteiligung des Academy-Beirats nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden, z.B. bei schriftlich nachgewiesener Krankheit, beruflicher Unabkömmlichkeit oder familiären Gründen. Diese Gründe sind **vor** dem entsprechenden Fortbildungsseminar dem Academy-Beirat zur Entscheidung vorzulegen. Auch in diesem Fall ist mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung die Verpflichtung verbunden, spätestens im darauf folgenden

Jahr ein Fortbildungsseminar in der jeweiligen Funktion zu besuchen. Geschieht dies nicht, erlischt die Lizenz endgültig und es ist ggf. eine erneute Prüfung erforderlich.

13. Wiedererteilung einer Lizenz

(1) Sofern ein lizenziertes Sportwart des DMSB längere Zeit keine Lizenz mehr besessen hat, wird die Wiedererteilung einer Lizenz wie folgt geregelt:

- Beantragung im 4. Kalenderjahr nach Prüfung bzw. nach letzter Teilnahme an einem Fortbildungsseminar (eingerechnet das Jahr der Prüfung bzw. das Jahr der Teilnahme an einem Fortbildungsseminar):

Teilnahme an einem Fortbildungsseminar in der jeweiligen Funktion mit anschließendem schriftlichen Test (30 Minuten). Bei Nichtbestehen des Tests ist ein erneuter Lehrgang mit Prüfung erforderlich. Der Nachweis der in den Ausbildungsrichtlinien geforderten Zulassungsvoraussetzungen entfällt hierbei. Die Erteilung der Lizenz erfolgt erst nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen.

- Beantragung im 5. Kalenderjahr oder später nach Prüfung bzw. nach letzter Teilnahme an einem Fortbildungsseminar (eingerechnet das Jahr der Prüfung bzw. das Jahr der Teilnahme an einem Fortbildungsseminar):

Besuch eines Lehrgangs mit Prüfung in der jeweiligen Funktion. Der Nachweis der in den Ausbildungsrichtlinien geforderten Zulassungsvoraussetzungen entfällt hierbei. Die Erteilung der Lizenz erfolgt erst nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen.